

Sabersky-Erbe: Stand der Dinge

Der Vertrag zwischen der Stadt Teltow und den Sabersky-Erben liegt derzeit auf Eis. Hinter den Kulissen arbeitet das Anwaltsbüro Lewens und Partner daran, die Erbengemeinschaft 100prozentig auf das Vertragswerk einzuschwören, um so den Weg für eine gütliche Einigung mit der Stadt und den Seehofer Bürgern freizumachen. Sabersky-Anwalt Lewens ist optimistisch. Er hofft, noch im Herbst den „Knoten“ durchzuschlagen, d.h. eine unterschriftsberechtigte Erbengemeinschaft für den Vertrag mit der Stadt zusammen zu schmieden. Ebenso zuversichtlich zeigt sich SPD-Fraktionschef Peter Trog. Sobald die Sabersky-Seite vertragsfähig sei, würde das Vertragswerk auf den neuesten Stand gebracht und unterschrieben, hieß es von seiner Seite gegenüber dem Stadt-Blatt. Dies könnte aus seiner Sicht noch in diesem Jahr geschehen. Er setzt voraus, daß sich die Haltung der anderen Fraktionen in der Vertragsfrage nicht verändert hat.

Auch Josephine Ewers, die für Teltow-Seehof zuständige Sachgebietsleiterin im Amt zur Regelung für offene Vermögensfragen (ARoV), würde eine globale, gütliche Einigung unter dem Aspekt Zeitfaktor begrüßen.

Erste Bescheide versandt

Indes kann das ARoV nicht warten, bis solch ein Vertrag zustandekommt, die Bescheide-„Maschine“ des Amtes ist

angelaufen. Die ersten 20 Bescheide haben (Stand 10. Juli 1994) in Sachen Seehofer beanspruchte Grundstücke das ARoV verlassen. Adressiert sind sie an Sabersky-Anwalt Florian Lewens und Eigentümer, die von der Sabersky-Familie gekauft haben bzw. danach als 3.Käufer im Grundbuch eingetragen sind. Diese Bescheide lösten eine vierwöchige Rechtsmittelfrist aus, die im August vorbei sein wird. Daraus werde für das Amt ersichtlich, ob die Sabersky-Seite bezüglich dieser Bescheide in Widerspruch gehe oder nicht. Die Kompliziertheit der Situation nach wie vor aus der Sicht des ARoV: nicht alle Erben sitzen in einem Boot.

Bitte, in Geduld fassen

Bei annähernd 1000 Seehofer Grundstücken liegen Rückübertragungsansprüche vor - gleichsam ein Riesenberg und eine langwierig-langfristige Sisyphe-Arbeit, vor der Josephine Ewers und ihre beiden Mitarbeiterinnen (die ausschließlich Teltow-Seehof bearbeiten) stehen. In dem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, daß nur auf Kleinmachnow ein Mitarbeiter mehr angesetzt sei, obwohl es gerade im Gebiet Potsdam Land eine Vielzahl von Großgrundbesitzer-Ansprüchen gebe, die oftmals mehr als 1000 Bearbeitungen einschlossen.

Bei der Frage, wie viele Fälle bis Ende 1994 etwa abgearbeitet sein könnten, streifte die Sachgebietsleiterin. Das sei

nicht zu prognostizieren, hieß es. Zur Sprache kam die erforderliche Prozedur, die jeder Fall zu durchlaufen habe.

Die Verfahrensprozedur

Die Bearbeitungsreihenfolge richtet sich maßgeblich nach dem Kaufdatum. Das erste bearbeitete Datum war der 31.5.34. Aber bereits dieser Fall konnte nicht gelöst werden, weil bis heute noch unbekannt ist, wo der Verfügungsbefugte - d.h. die im Grundbuch stehende Person - wohnt, und die Meldebehörden könnten keine Auskunft geben. Dadurch kann der Bescheid nicht zugestellt werden und die Weiterbearbeitung ist unmöglich. Allzu oft wartete man Wochen und Monate. So würden immer neue Akten geöffnet, ohne mehr als die Meldeanfragen erledigen zu können. Abweichend von der Bearbeitungsreihenfolge gibt es zwei Ausnahmen. Liegt ein konkurrierender Anspruch vor, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen. Bei vollständig vorhandenen Unterlagen ist evtl. eine bevorzugte Bearbeitung möglich.

Und Problem Nummer 2: Das Feststellen der freien Verfügungsbefugnis, d.h. ob wirklich alles bezahlt wurde. Dazu heißt es im Merkblatt „Rückübertragungsanspruch Teltow-Seehof“ des ARoV: „Der Antrag der Erbengemeinschaft auf Rückübertragung wird abgelehnt, wenn feststeht, daß ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde, die jüdischen

Alteigentümer das Kaufgeld in voller Höhe erhalten haben und bei Verkäufen nach dem 15. September 1935, wenn der Kaufvertrag auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.“

Diese Recherchen seien sehr umfangreich. Bei jedem einzelnen Flurstück müsse der Verkaufsvertrag besorgt werden, dazu sämtliche Quittungen bzw. Lösungsquittungen für das Grundbuch, um zu sehen, ob ein angemessener Kaufpreis bezahlt wurde und ob die Sabersky-Familie das Geld erhalten habe. Betroffene Bürger können die Bearbeitung erleichtern, wenn sie Kaufverträge, Lösungsquittungen etc. beibringen können.

Die genannten Nachweise sind notwendig wegen der gesetzlichen Vermutungsklausel, bei der davon ausgegangen wird, daß es sich um Zwangsverkäufe handelte. Dies ist in jedem Fall zu widerlegen. Die Voraussetzung dafür: Zu finden sind jeweils alle Unterlagen, die einen Zwangsverkauf ausschließen.

In dem Zusammenhang spielt der „angemessene Preis“ - der 20 % über dem Einheitswert liegen kann - eine Rolle. Das Problem dabei: Weil es Parzellierungsverkäufe waren, wurden die Einheitswerte erst nach dem Verkauf festgelegt. Hinzu käme, so Frau Ewers, daß die Einheitspreise früher auf den Kaufpreis festgesetzt wurden. In diesen Fällen könne man mit dieser Formel der Rechtsprechung nicht arbeiten. Aus dem Grunde ließ sich das ARoV von den Finanzbehörden die damaligen Hebesätze sagen. Bis jetzt habe sie keinen Fall gehabt, bei dem der Kaufpreis unangemessen gewesen sei. Das wäre freilich von Fall zu Fall verschie-

Ruth's Kinderlädchen

Inh. Ruth Golze
Berliner Straße 4 • 14513 Teltow
☎ 4 20 13

Vom Babyalter
bis zu Jugendgrößen 176

Durchgehend geöffnet 9.00-18.00 Uhr
Samstag 9.00-12.00 Uhr

Schloß+Schlüssel-Dienst



Dieter Schutz
Mechanische und
elektronische Raum- und
Gebäudesicherung,
Türöffnungen

Lindenstr.4/ 14513 Teltow
Tel. Teltow 4 16 90
Tel. Stahnsdorf 6 27 74